

Erwägungsgrund 171

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und Übergangsregelungen

Die Richtlinie 95/46/EG sollte durch diese [Verordnung](#) aufgehoben werden. [Verarbeitungen](#), die zum Zeitpunkt der Anwendung dieser [Verordnung](#) bereits begonnen haben, sollten innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser [Verordnung](#) mit ihr in Einklang gebracht werden. Beruhen die [Verarbeitungen](#) auf einer [Einwilligung](#) gemäß der Richtlinie 95/46/EG, so ist es nicht [erforderlich](#), dass die [betroffene Person](#) erneut ihre [Einwilligung](#) dazu erteilt, wenn die Art der bereits erteilten [Einwilligung](#) den Bedingungen dieser [Verordnung](#) entspricht, so dass der [Verantwortliche](#) die [Verarbeitung](#) nach dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden [Verordnung](#) fortsetzen kann. Auf der Richtlinie 95/46/EG beruhende Entscheidungen bzw. Beschlüsse der Kommission und Genehmigungen der [Aufsichtsbehörden](#) bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

juristi.kon Fachwissen [Art. 94 DSGVO](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische [product='16']/product]
Lektion [product='14']/product]